

Der Polizeipräsident in Berlin
PPr St 1212 - 09720

16. Januar 2007
4664 - 901211

nach Verteiler III LKA/PPr St

1 Abdruck Berliner Feuerwehr

1 Abdruck Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Geschäftsweisung PPr Stab Nr. 5/2007

über

die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen

Diese Geschäftsweisung gilt für die gesamte Polizeibehörde.

Anderungen der FN
• vom 08.06.2008
• vom 16.11.2009
• vom 18.12.2009
eingefügt: FN beigefügt.
• Anlage 2 im Mai 2010
aktualisiert

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften	4
1.2 Zuständigkeit	4
1.3 Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen	5
2. Unterbringungsverfahren	5
2.1 Vorläufige polizeiliche Unterbringungsanordnung	5
2.2 Ärztliche Bescheinigung	5
2.3 Aufnahmeeinrichtungen	6
2.4 Transport	6
2.5 Direktzuführung	6
2.6 Patienteninformation	6
2.7 Übergabe der psychisch Kranken/der Begleitpapiere	7
2.8 Unmittelbarer Zwang	7
2.9 Transportbegleitung	7
2.10 Benachrichtigungspflichten	7
2.11 Versorgung von Kindern/Jugendlichen	8
2.12 Verbleib von Tieren	8
2.13 Personenbezogene Daten	8
3. Entwichene psychisch Kranke	9
3.1 Begriffsbestimmung	9
3.2 Unterrichts-/Ermittlungspflichten	9
3.3 Rückführung strafgerichtlich Untergebrachter	9
3.4 Rückführung nach dem PsychKG Untergebrachter	9
3.5 Rückführung zivilrechtlich Untergebrachter	9
3.6 Rückführung auswärtiger Entwichener	10
3.7 Direktzuführung entwichener psychisch Kranker	10
4. Beurlaubte psychisch Kranke	10
4.1 Unterrichts-/Ermittlungspflicht	10
4.2 Rückführung nach dem StGB/PsychKG Untergebrachter	10
4.3 Rückführung zivilrechtlich Untergebrachter	10
4.4 Rückführung auswärtiger beurlaubter psychisch Kranker	10
4.5 Direktzuführung beurlaubter psychisch Kranker	11
4.6 Unterstützung rückkehrwilliger psychisch Kranker	11
5. Hinweise auf psychisch Kranke	11
5.1 Mündliche Hinweise	11
5.2 Schriftliche Hinweise	11
5.3 Weitergabe dienstlicher Wahrnehmungen	11
6. Sonstiges	12
6.1 Vollzugshilfe	12

6.2 Unterstützung bei zivilrechtlichen Unterbringungen	13
6.3 Sonstige polizeiliche Aufgaben	13
6.4 Hinweise für die Fahndungsausschreibung und Fahndungsabfrage	13
7. Schlussbestimmungen	14
7.1 Geltungsdauer	14
7.2 Aufgehobene Vorschriften	14

Anlagenverzeichnis:

1. Verzeichnis und örtliche Zuständigkeit der zur Aufnahme von psychisch kranken Personen verpflichteten Einrichtungen
2. Amtsärzte und Sozialpsychiatrische Dienste der Bezirksamter von Berlin
3. Unterbringung nach dem Gesetz für psychisch Kranke - Patienteninformation -

1. Allgemeines

1.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei Unterbringungsmaßnahmen nach dieser GA wird auf die Verfahrensregelungen folgender Vorschriften verwiesen:

- Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG)
- Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) mit der Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)
- Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG)
- Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)
- Bürgerliches Gesetzbuch BGB, 4. Buch Familienrecht, Dritter Abschnitt, 2. Titel: Rechtliche Betreuung (§§ 1896 - 1908 BGB)
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FGG, 2. Abschnitt, Vormundschafts-, Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen (§§ 35 - 70 n FGG)
- PDV 359 (BE) - Vorschrift über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport Gefangener durch die Polizei -
- GA über das Melden wichtiger Ereignisse

1.2 Zuständigkeit

1.2.1 Zuständig für das Einleiten von Maßnahmen zur Unterbringung psychisch kranker Personen sind nach **Nr. 16 Abs. 1 b) ASOG (ZustKat Ord)** die Bezirksämter, Abt. Gesundheitswesen. Diese sind gemäß § 26 Abs. 1 PsychKG originär befugt, die vorläufige Unterbringung anzuordnen, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dies gilt insbesondere während der Bürodienstzeit (**Mo. – Fr. 08.00 bis 16.00 Uhr, ab 16.00 Uhr steht der Berliner Krisendienst mit einem fachärztlichen Hintergrunddienst zur Verfügung, Tel: 390 6310 / 390 6320 – 90**).

1.2.2 Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksamtes richtet sich grundsätzlich nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt** des Betroffenen.

1.2.3 **Hat oder hatte er keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin**, ist abweichend von Nr. 1.2.2 das Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk das **Erfordernis** der Unterbringung entsteht (§ 14 PsychKG).

1.2.4 Wird eine Person, bei der Anzeichen für eine psychische Erkrankung gegeben sind, während der allgemeinen Arbeitszeit dem Amtsarzt zugeführt, ist diesem von den einschreitenden Beamten ein ausführlicher mündlicher Bericht zu erstatten. Gegebenenfalls ist dem Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen auf Anforderung eine Durchschrift des Tätigkeitsberichts zu übersenden.

1.2.5 Die subsidiäre Zuständigkeit der Polizeibehörde für Unterbringungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 2 PsychKG) ist erst dann gegeben, wenn das Bezirksamt die vorläufige Unterbringung nicht rechtzeitig anordnen kann.

Für die polizeiliche vorläufige Unterbringung ist der Abschnitt, in dessen Bereich das Erfordernis eintritt, zuständig.

1.3 Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen

1.3.1 Die polizeiliche vorläufige Unterbringung gegen oder ohne Willen psychisch Kranker ist nur zulässig, wenn

- psychisch Kranke durch krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ernsthaft ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (§ 8 Abs. 1 PsychKG),
- das zuständige Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen die vorläufige Unterbringung nicht rechtzeitig vornehmen kann (§ 26 Abs. 2 PsychKG)

und

- auch ein Arzt die vorläufige Unterbringung für erforderlich hält (§ 26 Abs. 2 S. 2 PsychKG).

1.3.2 Daneben kann auch eine der in der Anlage 1 genannten Einrichtungen die vorläufige Unterbringung anordnen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 2 Satz 1 PsychKG).

2. Unterbringungsverfahren

2.1 Vorläufige Unterbringungsanordnung

2.1.1 Die polizeiliche vorläufige Unterbringung ist schriftlich anzuordnen, hierzu sind ein Tätigkeitsbericht und die vorläufige Unterbringungsanordnung zu fertigen. Die Anordnung ist mit Unterschrift des Wachleiters oder dessen Vertreters bzw. des Dienstgruppenleiters (DGL)/des Dienstgruppenleiters vom Dienst (DvD) oder in deren Abwesenheit von dem Wachhabenden (W 1) auf dem Vorgang zu bestätigen.

2.1.2 Die Anordnung ist für eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung (siehe Anlage 1) auszustellen. Sie muss eine kurze, aber vollständige Wiedergabe der Umstände enthalten, die die vorläufige Unterbringung rechtfertigen. Dem psychisch Kranken abgenommene Sachen (Schlüssel u. ä.) sind, ebenso wie der Verbleib von Tieren, zu vermerken (siehe Nr. 2.12). Der Verbleib von im gleichen Haushalt lebenden Kindern, Jugendlichen und pflegebedürftigen Angehörigen ist aktenkundig zu machen (siehe Nr. 2.11).

2.2 Ärztliche Bescheinigung

2.2.1 Die polizeiliche vorläufige Unterbringung ist nur zulässig, wenn diese auch von einem Arzt für erforderlich gehalten wird. Die schriftliche Bescheinigung des Arztes über die Erforderlichkeit der vorläufigen Unterbringung ist im verschlossenen Umschlag beizufügen.

2.2.2 Hierzu ist im Interesse einer möglichst kurzen Verwehrzeit des psychisch Kranken bei der Polizei nach Möglichkeit ein im Bereich des Abschnitts praktizierender Arzt mit kassenärztlicher Zulassung, sonst ein Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder der sich zur Nachtzeit auf der GeSa befindliche Arzt unverzüglich hinzuzuziehen.

2.2.3 Der Arzt erhält zur Dokumentation (Patientenblatt) ausschließlich eine Kopie der vorläufigen Unterbringungsanordnung.

2.2.4 Hält ein Arzt die vorläufige Unterbringung nicht für erforderlich, ist die Hinzuziehung eines weiteren Arztes nicht erforderlich.

Sofern konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die von der Person ausgehende Gefahr andauert bzw. erneut entstehen wird, kommen Maßnahmen nach den Bestimmungen des ASOG Bln, insbesondere der Sicherheitsgewahrsam, in Betracht.

2.3 Aufnahmeeinrichtungen

2.3.1 Die Zuständigkeit der Krankeneinrichtung für die Aufnahme vorläufig unterzubringender psychisch Kranker richtet sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen.

2.3.2 Bei psychisch Kranken ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin begründet, abweichend von der Nr. 2.3.1, der Bezirk, in dem das Erfordernis für die vorläufige Unterbringung eintritt, die Zuständigkeit der Krankeneinrichtung (siehe Anlage 1).

2.3.3 Dem ausdrücklichen Wunsch der Person auf Unterbringung in einer bestimmten Krankeneinrichtung kann entsprochen werden, insbesondere wenn sie dort bereits in Behandlung war und es sich um eine der in Anlage 1 genannten Einrichtungen handelt.

2.3.4 Die örtliche Zuständigkeit für die zur Aufnahme verpflichteten Einrichtungen ist der Anlage 1 dieser GA zu entnehmen.

2.4 Transport

2.4.1 Nach der Ausfertigung der **vorläufigen Unterbringungsanordnung** ist, zur Durchführung des Transportes des vorläufig unterzubringenden psychisch Kranken und dessen Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung, die Leitstelle der Berliner Feuerwehr unter der Rufnummer (Amt): 19 222 zu verständigen.

Darüber hinaus steht während der Bürodienstzeit für eventuelle Rückfragen zu Krankentransporten die Rufnummer (Amt): 387- 80 824 bei der Berliner Feuerwehr zur Verfügung.

2.4.2 Sofern Notfallrettungstransporte erforderlich werden, ist die Berliner Feuerwehr unter der Rufnummer (Amt): 112 zu verständigen.

2.5 Direktzuführung

2.5.1 Psychisch Kranke können der Aufnahmeeinrichtung auch im Zuge von ASOG-Maßnahmen direkt mit FuStrW zugeführt werden, wenn dies zeitlich günstiger ist und im Interesse der psychisch Kranken geboten erscheint.

2.5.2 In diesem Fall wird die Unterbringung von dem aufnehmenden Arzt der Krankeneinrichtung verfügt.

Dem Arzt ist dazu ein ausführlicher mündlicher Bericht zu erstatten (siehe Nr. 1.2.4).

Anstelle der **vorläufigen Unterbringungsanordnung** ist ein **Tätigkeitsbericht** zu fertigen und auf Wunsch nachträglich an die Krankeneinrichtung zu übersenden.

2.6 Patienteninformation

Das Merkblatt zur Patienteninformation der Senatsverwaltung für **Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz** (siehe Anlage 3) ist dem **psychisch Kranken** grundsätzlich auszuhändigen.

2.7 Übergabe psychisch Kranker/der Begleitpapiere

Vorläufig unterzubringende psychisch Kranke sowie deren abgenommene Sachen sind dem Transportpersonal zu übergeben. Die polizeiliche vorläufige Unterbringungsanordnung (siehe Nr. 2.1) ist dem Transportpersonal in 2-facher Ausfertigung in verschlossenem Umschlag auszuhändigen. Dabei ist das Transportpersonal zu informieren, zu welcher Krankeneinrichtung (siehe Nr. 2.3) der vorläufig unterzubringende psychisch Kranke zu transportieren ist.

Darüber hinaus ist dem Transportpersonal ggf. mitzuteilen, ob und in welcher Intensität bei dem psychisch Kranken Widerstandshandlungen zu erwarten sind (siehe Nr. 2.9). Die ärztliche Bescheinigung (siehe Nr. 2.2) ist in verschlossenem Umschlag, als solche gekennzeichnet, zu übergeben.

2.8 Unmittelbarer Zwang

2.8.1 Zur Durchsetzung der Unterbringungsmaßnahme sind die Polizeidienstkräfte befugt, unmittelbaren Zwang nach den Vorschriften des UZwG Bln anzuwenden.

2.8.2 Das Personal eines privaten Krankentransportunternehmens oder einer im Krankentransport tätigen Hilfsorganisation kann in Ausnahmefällen, wenn die Voraussetzungen des § 16 ASOG Bln erfüllt sind, bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs um Mithilfe ersucht werden.

Körperliche Gewalt darf von diesem nur zur Überwindung von Widerstand gegen Unterbringungsmaßnahmen und nur in Gegenwart und unter Anweisung der Polizeidienstkräfte bzw. der vollziehenden Behörde angewendet werden.

2.9 Transportbegleitung

2.9.1 Eine polizeiliche Transportbegleitung kann im Ausnahmefall erforderlich sein. Die Art der Beförderung richtet sich nach der Art der Erkrankung, die von dem die Unterbringung anordnenden Arzt festgestellt wurde.

2.9.2 Psychisch Kranke, die gegen ihren Willen einer stationären Behandlung zugeführt werden müssen und bei denen sich erheblicher Widerstand zeigt oder zu erwarten ist, sind in jedem Fall von der Berliner Feuerwehr mit Fahrzeugen der Notfallrettung zu befördern.

2.9.3 Zu der ggf. erforderlichen Anwendung von unmittelbarem Zwang sind die Beamten der Berliner Feuerwehr grundsätzlich selbst befugt.

Nur wenn die Anwendung von unmittelbarem Zwang größerer Intensität, insbesondere die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt (z. B. Fesseln), erforderlich wird, leistet die Polizei der Berliner Feuerwehr Vollzugshilfe.

Zu diesem Zweck begleitet ein Polizeifahrzeug das Fahrzeug der Berliner Feuerwehr. Gegebenenfalls hält sich eine Polizeidienstkraft in dem Feuerwehrfahrzeug auf. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs besondere Bedeutung zu (§ 11 ASOG Bln, § 4 UZwG).

2.10 Benachrichtigungspflichten

2.10.1 Die Angehörigen eines von der Polizeibehörde vorläufig untergebrachten psychisch Kranken sind unverzüglich von dem bearbeitenden Abschnitt zu unterrichten.

2.10.2 Sind Angehörige nicht vorhanden oder nicht sofort zu ermitteln, ist dieser Sachverhalt der Aufnahmeeinrichtung auf der Unterbringungsanordnung mitzuteilen. Wohnungsschlüssel sind dieser Einrichtung zu übersenden.

2.10.3 In Fällen der Direktzuführung obliegt die Benachrichtigung der Angehörigen der Aufnahmeeinrichtung. Der Arzt ist darüber zu informieren.

2.10.4 Die Unterrichtung des zuständigen Bezirksamtes über die Unterbringungsmaßnahmen obliegt der Einrichtung (§ 26 Abs. 2 Satz 4 PsychKG).

2.11 Versorgung von Kindern/Jugendlichen

2.11.1 Zum Haushalt der psychisch kranken Personen gehörende Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Unterbringungsmaßnahme sich selbst überlassen wären, sind dem zuständigen Bezirksamt, Abt. Jugend und Familie, unverzüglich fernmündlich zur Übernahme der Betreuung zu melden. Ein schriftlicher Bericht ist umgehend nachzureichen.

2.11.2 Außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit der zuständigen Abt. Jugend und Familie sind Kinder und Jugendliche, deren Betreuung dringend geboten ist, dem Kinder- bzw. Jugendnotdienst (siehe RdSchr über die Inanspruchnahme des Kinder- oder Jugendnotdienstes) zur Abholung fernmündlich zu melden. Dem Transportbegleiter ist als Nachweis über die Notwendigkeit der Betreuung eine **Kopie der vorläufigen Unterbringungsanordnung/des Tätigkeitsberichts** auszuhändigen.

2.12 Verbleib von Tieren

2.12.1 Sofern betreuungsbedürftige Tiere der untergebrachten Person nicht anderweitig versorgt werden können, ist das Bezirksamt Lichtenberg (RegOrd 12) - Tierfang - fernmündlich um Abholung zu ersuchen. Den **Tierfangangestellten** ist als Nachweis für die polizeilich notwendige Maßnahme zur Verwahrung der Tiere eine **Kopie der vorläufigen Unterbringungsanordnung/des Tätigkeitsberichts ohne Sachverhaltsschilderung** auszuhändigen.

2.12.2 Die Tiere werden in der Tiersammelstelle in 13057 Berlin, Hausvaterweg 39, Tel.: 7 68 88 – 200/-201/-203, verwahrt.

2.13 Personenbezogene Daten

Nach § 26 Abs. 5 PsychKG darf die Polizei **personenbezogene Daten, die bei der vorläufigen Unterbringung nach § 26 Abs. 2 PsychKG bekannt werden, nur zum Vollzug des PsychKG und zur Aufklärung von Straftaten verwenden.** Zielgerichtete Ermittlungen, ob beispielsweise eine Person eine Fahrerlaubnis besitzt (z. B. durch Nachfrage bei der zuständigen Ordnungsbehörde), sind nicht zulässig.

Die Polizei darf den behandelnden Arzt über eine vorhandene Fahrerlaubnis informieren, wenn

- die psychisch kranke Person die gewünschte Information freiwillig preisgibt und erkennbar ist, dass sie die Bedeutung ihrer Einwilligung erkennt,
- anlässlich der nach § 26 Abs. 2 PsychKG zu treffenden Maßnahmen festgestellt wird, dass der Betroffene im Besitz einer Fahrerlaubnis ist (Zufallsfund).

Die Mitteilung ist dann nach § 26 Abs. 5 PsychKG zulässig.

3. Entwichene psychisch Kranke

3.1 Begriffsbestimmung

Entwichene im Sinne dieser Geschäftsanweisung sind psychisch Kranke, die unbefugt die Krankeneinrichtung verlassen oder die Zeit der Beurlaubung (§ 37 PsychKG) überschritten haben.

3.2 Unterrichtungs-/Ermittlungspflichten

Wird ein aus einer in Berlin gelegenen Einrichtung entwichener psychisch Kranker aufgegriffen, benachrichtigt der Abschnitt die Einrichtung, aus der der Kranke entwichen ist. Dabei ist fernmündlich zu erfragen, ob

- der psychisch Kranke nach dem StGB, JGG oder der StPO untergebracht ist,
- der psychisch Kranke aufgrund behördlicher Anordnung nach dem PsychKG untergebracht ist,
- der psychisch Kranke zivilrechtlich untergebracht ist.

3.3 Rückführung strafgerichtlich Untergebrachter

Hat ein Gericht eine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB, § 7 JGG oder nach §§ 81, 126a StPO angeordnet, finden die Vorschriften der PDV 359 (BE) über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport Gefangener durch die Polizei Anwendung.

3.4 Rückführung nach dem PsychKG Untergebrachter

3.4.1 Ist der Entwichene aufgrund behördlicher Anordnung nach § 26 PsychKG untergebracht, benachrichtigt der Abschnitt das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen, in dessen Bereich der psychisch Kranke anfällt. Das Bezirksamt hat für die Rückführung zu sorgen.

3.4.2 Außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bezirksamtes ist entsprechend Nr. 2.4 ein Krankentransportfahrzeug über die Leitstelle der Berliner Feuerwehr anzufordern. Dem Krankentransportpersonal ist in einem Tätigkeitsbericht schriftlich zu bestätigen, dass nach fernmündlicher Auskunft der Krankeneinrichtung, aus der der psychisch Kranke entwichen ist, eine behördliche Anordnung vorliegt.

3.5 Rückführung zivilrechtlich Untergebrachter

Liegt aufgrund vormundschaftsgerichtlicher Entscheidung eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 FGG vor oder besteht eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme durch einstweilige Anordnung nach § 70 h FGG, ist der Betreuer, Vormund oder Personensorgeberechtigte des entwichenen psychisch Kranken zu benachrichtigen und um Rückführung zu ersuchen.

Sofern der Betreuer, Vormund oder Personensorgeberechtigte nicht erreicht werden kann oder selbst nicht zur Unterbringung in der Lage ist, ist Nr. 3.4.2 dieser Geschäftsanweisung sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass der Personensorgeberechtigte nicht erreicht werden konnte bzw. nicht zur Unterbringung in der Lage war.

3.6 Rückführung auswärtiger Entwichener

3.6.1 Wird ein aus einer nicht im Land Berlin gelegenen Einrichtung entwichener psychisch Kranker aufgegriffen, ist das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen, in dessen Bezirk der psychisch Kranke anfällt, um Abholung zu ersuchen.

3.6.2 Außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bezirksamtes ist nach Nr. 2.3 ff. dieser Geschäftsanweisung zu verfahren.

3.7 Direktzuführung entwichener psychisch Kranker

In Fällen der Nummern 3.3 bis 3.6 kann unter den Voraussetzungen der Nr. 2.5.1 eine polizeiliche Direktzuführung erfolgen.

4. Beurlaubte psychisch Kranke

4.1 Unterrichtungs-/Ermittlungspflicht

Wird bei einem aus einer in Berlin gelegenen Krankeneinrichtung beurlaubten psychisch Kranken aus den Gründen des § 8 Abs. 1 Satz 1 PsychKG die sofortige Wiederaufnahme in der Anstalt erforderlich, benachrichtigt der Abschnitt die Einrichtung, die den psychisch Kranken beurlaubt hat.

Dabei ist fernmündlich zu klären, ob

- der psychisch Kranke nach §§ 63, 64 StGB oder § 7 JGG untergebracht ist,
- der psychisch Kranke nach § 126a StPO einstweilig untergebracht ist,
- der psychisch Kranke zivilrechtlich untergebracht ist.

4.2 Rückführung nach dem StGB/PsychKG Untergebrachter

4.2.1 Hat ein Gericht eine Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB oder nach § 7 JGG bzw. die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO angeordnet, benachrichtigt der Abschnitt das Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV), damit von dort die Rückführung veranlasst wird.

4.2.2 Liegt eine Unterbringung aufgrund behördlicher Anordnung nach § 26 PsychKG vor, benachrichtigt der Abschnitt das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen, in dessen Bereich der psychisch Kranke anfällt, damit von dort die Rückführung veranlasst wird.

4.2.3 Außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bezirksamtes ist entsprechend Nr. 2.4 ein Krankentransportfahrzeug anzufordern. Dem Krankentransportpersonal ist in dem **Tätigkeitsbericht** schriftlich zu bestätigen, dass nach fernmündlicher Auskunft der beurlaubenden Krankeneinrichtung eine behördliche Anordnung nach § 26 PsychKG vorliegt. Ferner ist in der Sachverhaltsschilderung anzugeben, dass die Gründe des § 8 PsychKG vorliegen und die wiederholte sofortige Unterbringung dieser Person zur Beseitigung der gegenwärtigen erheblichen Gefahr zwingend erforderlich ist.

4.3 Rückführung zivilrechtlich Untergebrachter

Die Verfahrensregelung der Nr. 3.5 findet sinngemäß Anwendung.

4.4 Rückführung auswärtiger Beurlaubter

Die Verfahrensregelung der Nr. 3.6 findet sinngemäß Anwendung.

4.5 Direktzuführung beurlaubter psychisch Kranker

In Fällen der Nummern 4.1 bis 4.4 kann unter den Voraussetzungen der Nr. 2.5.1 eine polizeiliche Direktzuführung erfolgen.

4.6 Unterstützung rückkehrwilliger psychisch Kranker

4.6.1 Meldet sich bei einem Abschnitt ein rückkehrwilliger psychisch Kranker, der über kein Bargeld oder keinen Fahrschein für die Fahrt zur beurlaubenden Krankeneinrichtung verfügt, sind alternativ

- von dem psychisch Kranken zu erfragende Angehörige oder der/die Betreuer/Betreuerin wegen des Rücktransports anzusprechen (Fahrgeldbereitstellung, privater Transport);
- die beurlaubende Einrichtung zur Rückholung mit dem eigenen Fahrdienst - soweit vorhanden - aufzufordern;
- die Kostenübernahme mit der beurlaubenden Einrichtung für eine Rückkehr im Taxi zu vereinbaren;
- das örtlich zuständige Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen um Rückführung zu ersuchen;
- dem Beurlaubten ein Dienstfahrschein für die Fahrt in einem öffentlichen Verkehrsmittel auszuhändigen.

4.6.2 Wenn die nach Nr. 4.6.1 aufgezeigten Möglichkeiten nicht durchführbar sind und ein Rücktransport mit einem Krankentransportunternehmen ebenfalls nicht in Frage kommt, kann der psychisch Kranke in besonderen Ausnahmefällen direkt zugeführt werden.

5. Hinweise auf psychisch Kranke

5.1 Mündliche Hinweise

Personen, die mündliche Hinweise auf psychisch Kranke geben, sind an das zuständige Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen zu verweisen.

5.2 Schriftliche Hinweise

Schriftliche Hinweise auf psychisch Kranke, die bei der Polizeibehörde eingehen, oder Schreiben, die die Annahme rechtfertigen, dass der Verfasser als psychisch Kranker anzusehen ist, sind nach Abklärung der polizeilichen Belange dem zuständigen Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen unter Bezugnahme auf Nr. 16 Abs. 1 b) ASOG (ZustKat Ord) in verschlossenem Umschlag zu übersenden.

5.3 Weitergabe dienstlicher Wahrnehmungen

Entsteht im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dienstlicher Tätigkeiten der Eindruck, dass eine Person psychisch krank ist, ohne dass Maßnahmen zur sofortigen ärztlichen Betreuung der Person getroffen werden müssen, ist zu prüfen, ob die Benachrichtigung des für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Bezirksamtes, Abt. Gesundheitswesen erforderlich ist.

Dabei ist zu unterscheiden, ob das Bezirksamt als

- Ordnungsbehörde mit dem Ziel der Prüfung/Einleitung von Maßnahmen zur Unterbringung psychisch kranker Personen oder

- Leistungsverwaltung mit dem Ziel der Beratung und Betreuung

tätig werden soll.

Gemäß § 44 Abs. 1 ASOG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen zulässig, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben, insbesondere zur Prüfung und ggf. Einleitung von Unterbringungsmaßnahmen nach Nr. 16 Abs. 1 b) ASOG (ZustKat Ord), erforderlich ist.

Allein die Tatsache, dass jemand

- sich beobachtet und bespitzelt fühlt,
- befürchtet, dass seine Wohnung/sein Telefon abgehört wird,
- befürchtet, dass die Räume und Telefone einer Polizeidienststelle abgehört werden oder Ähnliches

stellt für sich genommen noch keine Gefahr dar und rechtfertigt daher keine Übermittlung personenbezogener Daten an das Bezirksamt.

Soll das Bezirksamt, Abt. Gesundheitswesen jedoch als Leistungsverwaltung in Anspruch genommen werden, kommt eine Übermittlung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen in Betracht.

Der Betroffene ist in diesem Fall in geeigneter Weise auf das Hilfsangebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes hinzuweisen und eine Datenübermittlung ausschließlich auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen vorzunehmen.

Die Informationen sind in einem verschlossenen Umschlag zu versenden.

Das in der GA über die kriminalpolizeiliche Todesermittlung geregelte Verfahren bei Selbsttötungsversuchen bleibt unberührt.

6. Sonstiges

6.1 Vollzugshilfe

6.1.1 Wird einer öffentlich-rechtlichen Unterbringungsmaßnahme Widerstand entgegengesetzt, der von der zuständigen Behörde mit eigenen Mitteln nicht überwunden werden kann, ist nach der in Nr. 2.9 dieser GA beschriebenen Regelung sinngemäß zu verfahren.

6.1.2 Wird einer vormundschaftsgerichtlichen angeordneten Vorführungsmaßnahme Widerstand entgegengesetzt, kann die örtlich zuständige Betreuungsbehörde, in Berlin das jeweilige Bezirksamt mit seinen Vollstreckungsbeamten, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Anwendung von unmittelbarem Zwang größerer Intensität oder die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt in Betracht kommen.

Soweit das Bezirksamt als Betreuungsbehörde für vormundschaftsgerichtlich angeordnete Vorführungen die organisatorischen Voraussetzungen (Begleitpersonal, Transportfahrzeug) geschaffen hat, leistet die Polizei dem Bezirksamt nach einem entsprechenden Ersuchen, worin die Erforderlichkeit der polizeilichen Unterstützungsmaßnahme im Einzelnen begründet wird, im notwendigen Umfang Vollzugshilfe zum persönlichen Schutz des Vollstreckungsbeamten und des Begleitpersonals sowie zur Überwindung von Widerstand bei der Vollstreckungshandlung.

6.2 Unterstützung bei zivilrechtlichen Unterbringungen

Soll eine psychisch kranke Person aufgrund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts untergebracht werden, ist dem die Maßnahme durchführenden Betreuer, Vormund oder Personensorgeberechtigten von der Polizei persönlicher Schutz zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 ASOG Bln vorliegen und die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Polizei vorher vorgelegen hat.

Die Unterbringung einer solchen Person ist ohne vorherige Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nur dann zulässig, wenn mit dem Aufschub der Unterbringungsmaßnahme die Gefahr verbunden ist, dass sich die unter Betreuung stehende Person selbst tötet oder sich erheblichen Schaden zufügt. Die Genehmigung ist unverzüglich vom Betreuer nachzuholen (§ 1906 Abs. 2 BGB). Die polizeilichen Unterstützungsmaßnahmen sind in einem Tätigkeitsbericht festzuhalten.

6.3 Sonstige polizeiliche Aufgaben

Neben dieser GA sind die Regelungen folgender Geschäftsanweisungen zu beachten:

- GA über die polizeiliche Behandlung hilfloser Personen, die Feststellung von Alkohol im Blut sowie die Abgabe von Urin- und Haarproben,
- GA über Fahndungsausschreibungen von Personen,
- GA über Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen.

6.4 Hinweise für die Fahndungsausschreibung und Fahndungsabfrage

6.4.1 Bei der Fahndungsausschreibung von psychisch kranken Personen ist der Anlass der Ausschreibung (z. B. Unterbringung) und der Zweck der Ausschreibung (z. B. Ingewahrsamnahme) eindeutig festzulegen.

Im Bereich Bearbeitungshinweise ist u. a. auf

- die Benachrichtigungspflicht (z. B. Benachrichtigung - zu unterrichtende Stelle/Angehörige - Personalien, ggf. Tel.-Nr.)
- den Verbleib der ausgeschriebenen Person nach erfolgtem Antreffen (z. B. Zuführung -Khs., Stat., Zi.-)
- die zweckdienliche Behandlung der Person beim Antreffen

hinzuweisen.

6.4.2 Die Notwendigkeit der Fahndungsabfrage vor den zu treffenden polizeilichen Maßnahmen und die unbedingte Berücksichtigung der dabei erlangten Erkenntnisse sind zu beachten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Geltungsdauer

Diese Geschäftsanweisung tritt am **15. Mai 2007** in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des **14. Mai 2012** außer Kraft.

7.2 Aufgehobene Vorschriften

Die Geschäftsanweisung **LSA Nr. 2/1996** wird aufgehoben. Sie ist aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten.

Glietsch

Verzeichnis und örtliche Zuständigkeit der zur Aufnahme von psychisch kranken Personen verpflichteten Einrichtungen

Zuständig und zur Aufnahme verpflichtet sind für erwachsene Patienten aus dem Bezirk:

Bezirk	Krankenhaus	Telefonnummer
Charlottenburg- <i>(ohne die unter Wilmersdorf genannte Region)</i>	ab 01. Dezember 2009: Schlosspark-Klinik Heubnerweg 2, 14059 Berlin	Zentrale: 3264-0
Wilmersdorf	<i>erweitert um die südliche Region des Ortsteils Charlottenburg, welche durch Heerstraße / Kaiserdamm / Straße des 17. Juni eingegrenzt wird (sämtliche Hausnummern dieser Straßen)</i> Friedrich von Bodelschwingh-Klinik Landhausstr. 33-35, 10717 Berlin	Zentrale: 5472-7777 Anmeldung/ Aufnahme: 5472-7917
Friedrichshain-Kreuzberg	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum Am Urban Dieffenbachstraße 1, 10967 Berlin	Zentrale: 130 21 0 Aufnahme/ Rettungsstelle (Psychiatrie, Psychotherapie): 130 22 6086
Lichtenberg	Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge Herzbergstr. 79, 10365 Berlin	Zentrale: 5472-0
Marzahn-Hellersdorf	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum Hellersdorf / Brebacher Weg (Wilhelm-Griesinger-Krankenhaus) Brebacher Weg 15, 12683 Berlin	Zentrale: 130 18 0 Aufnahme: 130 18 3330
Mitte <i>Mitte/</i>	Charité - Universitätsmedizin Berlin Campus Charité Mitte Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Charitéplatz 1, 10117 Berlin	Zentrale: 4505-0 Psychiatrische Notfälle und Konsile: 450 61 70 56
Tiergarten/ Wedding	St. Hedwig-Kliniken Berlin – St. Hedwig-Krankenhaus – Große Hamburger Str. 5-11, 10115 Berlin (Eingang/Einfahrt: Krausnickstr. 17-20)	Zentrale: 2311-0 Erste-Hilfe-Stelle: 2311- 2267

Neukölln	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum Neukölln Rudower Str. 48, 12351 Berlin	Zentrale: 130 14 0
Pankow	St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee Gartenstraße 1, 13088 Berlin	Zentrale: 92790-0 Akutenaufnahme (Psychiatrie, Psychotherapie): 92 79 03 20
Reinickendorf	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Humboldt-Klinikum / Am Nordgraben Am Nordgraben 2, 13509 Berlin	Zentrale: 130 12 0 Aufnahmeservice (Psychiatrie, Psychotherapie): 8 - 18 Uhr: 0170 587 6956 18 - 8 Uhr: 0151 1260 8382
Spandau	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum Spandau / Neue Bergstraße Neue Bergstraße 6, 13585 Berlin	Zentrale: 130 13 0
Steglitz- Zehlendorf	Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk Potsdamer Chaussee 69, 14129 Berlin	Zentrale: 8109-0
Tempelhof- Schöneberg	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Auguste-Viktoria-Klinikum Rubensstr. 125, 12157 Berlin <i>zusammen mit:</i> Wenckebach-Klinikum Wenckebachstraße 23, 12099 Berlin	Zentrale: 130 20 0 Zentrale: 130 19 0
Treptow- Köpenick	St. Hedwig-Kliniken Berlin – Krankenhaus Hedwigshöhe – Höhensteig 1, 12526 Berlin <u>Achtung:</u> Die Zufahrt zur Psychiatrie erfolgt über den Höhensteig 2 . Die Krankenhaus- zufahrt liegt am Ende der Straße (Wendehammer).	Zentrale: 6741-0 Aufnahme (Psychiatrie und Psychotherapie): 6741 2640

Zuständig und zur Aufnahme verpflichtet sind für Kinder und Jugendliche aus den Bezirken:

Bezirk	Krankenhaus	Telefonnummer
Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte	bis 29.12.2009: Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Humboldt-Klinikum / Frohnauer Straße (Wiesengrund) Frohnauer Str. 74 - 80, 13467 Berlin	Zentrale: 130 12 0 Krisentelefon: 0151 1260 8412
	ab 30.12.2009: Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum im Friedrichshain Landsberger Allee 49, 10249 Berlin	Zentrale: 130 23 0
Neukölln, Treptow-Köpenick	bis 29.12.2009: Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Humboldt-Klinikum / Frohnauer Straße (Wiesengrund) Frohnauer Str. 74 - 80, 13467 Berlin	Zentrale: 130 12 0 Krisentelefon: 0151 1260 8412
	ab 30.12.2009: Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum im Friedrichshain Landsberger Allee 49, 10249 Berlin	Zentrale: 130 23 0
Pankow, Reinickendorf	HELIOS Klinikum Berlin-Buch Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schwanebecker Chaussee 50, Haus 211 13125 Berlin	Zentrale: 9401-0 Abteilung: 9401-2750
Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg	Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge Herzbergstraße 79, 10365 Berlin	Zentrale: 5472-0
Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau	DRK Kliniken Berlin / Westend Spandauer Damm 130, 14050 Berlin	Zentrale: 3035-0 Abteilung: 3035 4515

Tempelhof- Schöneberg, Steglitz- Zehlendorf	St. Joseph-Krankenhaus / Tempelhof Bäumerplan 24, 12101 Berlin	Zentrale: 7882-0
--	---	------------------

Die Aufnahmeverpflichtung bezieht sich sowohl auf Patienten (Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche) mit Wohnsitz in dem jeweiligen Bezirk als auch auf Patienten, die sich in diesem Bezirk aufhalten bzw. dort aufgefunden werden. Das betrifft u. a. Patienten ohne festen Wohnsitz, Patienten mit unbekannter Meldeadresse sowie Patienten mit einer Meldeadresse außerhalb Berlins.

Nur für forensisch-psychiatrische Patienten (strafgerichtlich eingewiesen) stehen zur Verfügung:

Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV) **Querverb. : 9198 -**
Krankenhausbetrieb des Landes Berlin
Zentraler Dienstsitz: 13403 Berlin, Olbendorfer Weg 70
Tel: 90198 - 5720 (Ärztlicher Leiter)
 90198 - 50 (Vermittlung/Geschäftsleiter)
Telefax: 90198 - 5102

*Krankenhaus des Maßregelvollzugs
Örtlicher Bereich, 13403 Berlin, Olbendorfer Weg 70*

I. Abteilung für Forensische Psychiatrie

Männer u. Frauen bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126 a StPO)
Tel: 90198 - 5721 (Ärztlicher Abteilungsleiter)

II. Abteilung für Forensische Psychiatrie

Männer u. Frauen bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB; § 126 a StPO)
Tel: 90198 - 5857 (Ärztlicher Abteilungsleiter)

III. Abteilung für Forensische Psychiatrie

Männer u. Frauen bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126 a StPO)
Tel.: 90198 – 5900 (Ärztlicher Abteilungsleiter)

*Krankenhaus des Maßregelvollzugs
Örtlicher Bereich, 13125 Berlin (Buch), Lindenberger Weg 69*

IV. Abteilung für Forensische Psychiatrie

Männer u. Frauen bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 64, StGB, § 126 a StPO)
Tel: 90198 - 5500 (Ärztlicher Abteilungsleiter)

Männliche u. weibliche Jugendliche / Heranwachsende, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt durch ein Jugendgericht angeordnet ist (§ 7 JGG, 126a StPO) werden ab 17.12.2009 in der

Klinik für Forensische Psychiatrie des Jugendalters und der Adoleszenz
Haus der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
Oranienburger Str. 285
13437 Berlin

untergebracht.

Ansprechpartner: Medizinischer Bereich: 13011-6200 o. 13011-6207
Pflegebereich: 13011-6203
Telefax: 13011-6208 o. 13011-6209

Amtsärzte und Sozialpsychiatrische Dienste der Bezirksämter von Berlin

Anlage 2
zur GA PPr Stab Nr. 5/2007

Bezirk	Arzt	Telefon	Fax Amt	E-Mail	Anschrift
Mitte	Arzt Fr. Dr. Elvers-Schreiber	9018-45253/45254	9018-45135	anke.elvers-schreiber@ba- mitte.verwalt-berlin.de	Reinickendorfer Str. 60 b
Friedrichshain- Kreuzberg	Arzt: Hr. Dr. Pitzing	90298-8318/8319	90298-2726	raimund-pitzing@ba- fk.verwalt-berlin.de	Urbanstr. 24
	Abwesenheitsvertreterin: Fr. Dr. Zuschneid	90298-8340	90298-8365	irina.zuschneid@ba- fk.verwalt-berlin.de	
Pankow	Arzt Hr. Dr. Peters	90295-2862/2850	90295-2824	uwe.peters@ba- pankow.verwalt-berlin.de	Grunowstr. 8 – 11
	Stellv. Arzt: Hr. Dr. Gagel	90295-2940	90295-2834	detlev.gagel@ba- pankow.verwalt-berlin.de	
Charlottenburg - Wilmerdorf	Arztin: Fr. Dr. Kaufhold	9029-16046/16020	9029-16049	claudia.kaufhold@charlotten- burg-wilmersdorf.de	Hohenzollern- damm 177
	Stellv. Arztin: Fr. Dr. Sinn	9029-16160	9029-16049	gabriele.sinn@charlottenbur- g-wilmersdorf.de	

Bezirk	Amtsarzt	Telefon	Fax	E-Mail	Anschrift
Spandau	Amtsärztin: Fr. Dr. Pellnitz-Bassing	90279-4012	90279-4085	dr.pellnitz-bassing@ba-spandau.berlin.de	Staakener Str. 79
	Stellv. Amtsarzt: Dipl. med. Fr. Stange	90279-4013	90279-4085	g.stange@ba-spandau.berlin.de	
Steglitz - Zehlendorf	Amtsarzt: Hr. Dr. Beyer	90299-3621/3620	90299-3792	gesundheitsamt@ba-sz.berlin.de	Robert-Lück-Str. 5
	Stellv. Amtsärztin: Fr. Dr. Pruckner	90299-3602	90299-3373		
Tempelhof - Schöneberg	Amtsärztin: Fr. Dr. Hoppe-Graf	90277-6230/6231	90277-7847	hoppe-graf@ba-ts.berlin.de	Erfurter Str. 8
	Stellv. Amtsarzt: Hr. Dr. Dinter	90277-7278	90277-7504	dinter@ba-ts.berlin.de	
Neukölln	Amtsarzt: Hr. Dr. Morawski	90239-2253/54	90239-3743	heike.michallok@bezirksamt-neukoelln.de	Rathausstr. 27
	Stellvertreterin: Fr. Dr. Hartig	90239-3117	90239-3743	angela.hartig@bezirksamt-neukoelln.de	
Treptow - Köpenick	Amtsarzt: Hr. v. Welczeck	90297-4706	90297-4751	andreas.vonwelczeck@ba- tk.berlin.de	Südostallee 132, Haus 5

Bezirk	Arzt	Telefon	Fax Amt	E-Mail	Anschrift
Marzahn - Hellersdorf	Arztin: Fr. Hänel	90293-3630/3653	90293-3652	martina.haenel@bamh.verwalt-berlin.de	Etkar-André-Str. 8
Lichtenberg	Arztin: Fr. Dr. Wein	90296-7507	90296-7515	claudia.wein@lichtenberg.berlin.de	Alfred-Kowalke-Str. 24
	Stellv. Arztin: Fr. Geuß-Fosu	90296-7688	90296-7553	ute.geuss-fosu@lichtenberg.berlin.de	
Reinickendorf	Arztin: Fr. Engelmann-Renner	90294-2253/5068	90294-5049	margit.engelmann-renner@reinickendorf.berlin.de	Teichstr. 65, Haus 4

Sozialpsychiatrische Dienste der Bezirksämter von Berlin

Bezirk / Abteilung	Anschrift	Ansprechpartner	Telefon	Fax-Nummer
BA Charlottenburg -Wilmerdorf	10713, Hohenzollerndamm 174-177	Herr Hopp Frau Eichenbrenner	9(0)29 - 16 260 9(0)29 - 16 044 9(0)29 - 16 263	9(0) 29 - 16 042 9(0) 29 - 16 043
BA Friedrichshain – Kreuzberg	10967, Müllenhoffstr. 17	Herr Dr. Susenbeth Frau Fenske	74 75 59 - 36	74 75 59 - 15
Standort: Friedrichshain	10243, Koppenstr. 38-40	Herr Dr. Korfe	9(0)298 - 2770	9(0)298 - 4883
BA Lichtenberg	13051, Matenzeile 26	Frau Schulze	9(0)296 - 7575 9(0)296 - 7562	9(0)296 - 7519
BA Marzahn-Hellersdorf	12619, Etkar-André-Str. 8	Frau Gromke Frau Fischer	9(0)293 - 3751	9(0)293 - 3775

Bezirk/Abteilung	Anschrift	Ansprachpartner	Telefon	Fax/Nummer
Region Mitte	10559, Mathilde-Jakob-Platz 1	Frau Dr.med. Fichtel	9(0)18 - 33 347	9(0)18 - 33 349
Tiergarten Wedding	10559, Mathilde-Jakob-Platz 1	Herr Thieler	9(0)18 - 33 271	
BA Neukölln	13347, Reinickendorfer Str. 60 b	Frau Cakir	9(0)18 - 33 268	9(0)18 - 33 248
	12040, Gutschmidstr. 31	Frau Will	9(0)18 - 45 204	9(0)18 - 88 45 212
BA Pankow	13187, Grunowstr. 8-11	Hr. Schaub	9(0)239 - 2786	9(0)2 39 - 37 29
		Fr. Vennemann	9(0)239 - 3260	
BA Reinickendorf	13407, Teichstr. 65, Haus 4	Frau Koch	9(0)295 - 2881	9(0)295 - 2834
		Frau Koch	9(0)295 - 2855	
BA Spandau	13587, Carl-Schurz-Str. 17	Frau Teller	9(0)294 - 5010	9(0)294 - 5315
		Frau Frauboos		
BA Steglitz-Zehlendorf	12169, Bergstr. 90	Frau Hantelmann	9(0)279 - 2355	9(0) 279 - 3956
		Frau Matschikwitz		
BA Tempelhof-Schöneberg	12105, Rathausstr. 27	Herr Dr. Schulte-Runge	9(0)299 - 4750 / 58	9(0) 299 - 4329
		Fr. Dr. Kieslich		
BA Treptow-Köpenick	12489, Hans-Schmidt-Str. 18	Herr Dr. Podschus	9(0)277 - 7575	9(0) 277 - 7302
	Haus 3			
	12559, Salvador Allende Str. 80 b	Frau Dr. Pfannenberg	9(0)297 - 6001	9(0) 297 - 6081
			9(0)297 - 3751	9(0) 297 - 3780

**Unterbringung nach dem Gesetz für psychisch Kranke
- Patienteninformation -**

Zu Ihrer Situation:

Sie befinden sich zurzeit in einer seelischen Ausnahmesituation, in der zu befürchten ist, dass Sie insbesondere sich selbst oder andere gefährden. Sie sollen deshalb in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. in einem Krankenhaus mit psychiatrischer Fachabteilung untergebracht werden.

Gegen Ihren Willen ist eine solche Unterbringung nach dem Gesetz für psychisch Kranke nur möglich, wenn ein Gericht dies anordnet und die bestehende Gefahr nicht anders, also auch nicht durch ambulante Behandlung und Betreuung, abgewendet werden kann; vorläufig ist zu dieser Maßnahme auch das Bezirksamt – Abteilung Gesundheitswesen – berechtigt.

Auch wenn Sie diese Maßnahme möglicherweise im Moment nicht verstehen können, ist sie in Ihrem Interesse und zu Ihrem Schutz notwendig. Bevor der Richter entscheidet, möchte Sie dieses Informationsblatt mit Ihren Rechten vertraut machen:

Zu Ihren Rechten:

Um mit Personen Ihres Vertrauens (z.B. mit Ihrem Ehegatten, Ihren Kindern, Ihrem Rechtsanwalt oder Betreuer) Kontakt aufzunehmen, steht Ihnen ein Telefon zur Verfügung. Sie können sich auch anwaltlich vertreten lassen. Ein Rechtsanwalt vertritt Ihre Interessen sowohl im Gerichtsverfahren als auch – sollte die Unterbringung vom Gericht angeordnet werden – während Ihres Aufenthaltes in der Klinik. Wenn Sie einen Rechtsanwalt kennen, sollten Sie diesen sofort anrufen. Kennen Sie bisher keinen Rechtsanwalt, so fragen Sie nach der Liste, in der Rechtsanwälte aufgeführt sind, die zur Vertretung im Unterbringungsverfahren bereit sind.

Falls Sie sich persönlich nicht darum kümmern können oder wollen, wird Ihnen das Gericht bei der Suche nach einem Rechtsanwalt behilflich sein. Dieser wird sich noch vor dem Gerichtstermin mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie beraten.

Sollte das Gericht Ihre Unterbringung im Krankenhaus anordnen, muss die Einrichtung Ihren Rechtsbeistand/Betreuer von einzelnen Behandlungsmaßnahmen gegen Ihren Willen und von besonderen Sicherungsmaßnahmen informieren.

Sie selbst können Ihren Rechtsbeistand/Betreuer natürlich auch einschalten, wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen. Ihr Rechtsbeistand/Betreuer wird Ihre Rechte gegenüber der Klinik vertreten und notfalls eine gerichtliche Klärung herbeiführen.

Außerdem können Sie sich jederzeit an den Patientenfürsprecher Ihres Krankenhauses wenden. Wie Sie ihn erreichen, können Sie einem Aushang auf Ihrer Station entnehmen bzw. beim Pflegepersonal erfragen.

Ziel der Unterbringung:

Aufgabe des Krankenhauses ist es, für eine bestmögliche Behandlung zu sorgen, damit Sie möglichst schnell wieder entlassen werden können. Dieses Ziel kann schneller erreicht werden, wenn Sie bereit sind, an der Behandlung mitzuwirken und ihr zuzustimmen.

Für den Inhalt verantwortlich:
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz,
Referat II B, Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz



U. J. 07/08

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstr. 6, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I B 21

Bearbeiter/in:

Frau Dr. Lippold

Zimmer:

2.059

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1754

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2058

Datum:

5.11.2009

H. Wypers

It. Verteiler gem. beigefügter Liste

Kassenärztliche Vereinigung Berlin				
Vors. VV	Vors.	s. Vors.	VS	HGF
P/ZV	<i>11.7/12</i>			Ref
<i>BA</i>	04. DEZ. 2009			<i>BA</i>
<i>VA</i>	<i>11.7/12</i>			KV-BI.
				Serv.
IT	TNR.: 72756-09		Abl.: VS	
	R	AE	T	

- 1) A B)
- 2) φ B A
- 3) φ Z A
- 4) φ H. 7. U. Lib.
- 5) φ 7. 1. Δ

Unterbringung von psychisch Kranken

*↳ auf ABO imgelegen
08.12.09*

hier: Örtliche Zuständigkeit der zur Aufnahme verpflichteten Krankenhäuser

Vorg.: Rundschreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz,
I B 21 vom 04.08.2008

Sie erhalten eine aktualisierte Liste der Krankenhäuser im Land Berlin, die zur Aufnahme von psychisch Kranken verpflichtet sind, wenn kein anderes Krankenhaus zur Aufnahme bereit ist.

Folgende Änderungen sind zu verzeichnen:

Erwachsene Patienten:

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf / Ortsteil Charlottenburg:

Bis zum 30. November 2009 obliegt der Psychiatrischen Klinik der Charité, Eschenallee 3, 14050 Berlin wie bisher die psychiatrische Vollversorgung (incl. Aufnahmeverpflichtung) von Patienten aus der im Rundschreiben vom 04.08.2008 näher definierten Region des Ortsteils Charlottenburg.

Ab dem 01. Dezember 2009 übernimmt die Schlosspark-Klinik im Heubnerweg 2, 14059 Berlin die psychiatrische Vollversorgung (incl. Aufnahmeverpflichtung) von Patienten aus der Region des Ortsteils Charlottenburg nördlich der Schnittlinie Heerstraße / Kaiserdamm / Straße des 17. Juni.

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Postanschrift:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:
- U6 Köchstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spitalmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Zahlungen bitte
baigeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Kostenstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



Kinder und Jugendliche:

Bis zum 29. Dezember 2009 obliegt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im **Vivantes Humboldt-Klinikum / Frohnauer Straße (Wiesengrund)** die psychiatrische Vollversorgung (incl. Aufnahmeverpflichtung) von Patienten des Kindes- und Jugendalters wie bisher aus den **Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg und Mitte** sowie zusätzlich aus den **Bezirken Neukölln und Treptow-Köpenick**.

In diesem Zeitraum erfolgen im Vivantes Klinikum Hellersdorf / Brebacher Weg keine entsprechenden Notaufnahmen.

Ab dem 30. Dezember 2009 übernimmt die **neue Klinik** für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im **Vivantes Klinikum im Friedrichshain**, Landsberger Allee 49, 10249 Berlin die psychiatrische Vollversorgung (incl. Aufnahmeverpflichtung) von Patienten des Kindes- und Jugendalters aus den **Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Neukölln und Treptow-Köpenick**.

Die Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Vivantes Humboldt-Klinikum / Frohnauer Straße (Wiesengrund) sowie im Vivantes Klinikum Hellersdorf / Brebacher Weg sind ab dem 30. Dezember 2009 geschlossen.

Zuständig und zur Aufnahme verpflichtet sind für erwachsene Patienten aus dem Bezirk:

Bezirk	Krankenhaus	Telefonnummer
Charlottenburg- (ohne die unter Wilmersdorf genannte Region)	ab 01. Dezember 2009: Schlosspark-Klinik Heubnerweg 2, 14059 Berlin	Zentrale: 3264-0
Wilmersdorf	<i>erweitert um die südliche Region des Ortsteils Charlottenburg, welche durch Heerstraße / Kaiserdamm / Straße des 17. Juni eingegrenzt wird (sämtliche Hausnummern dieser Straßen)</i> Friedrich von Bodelschwingh-Klinik Landhausstr. 33-35, 10717 Berlin	Zentrale: 5472-7777 Anmeldung/ Aufnahme: 5472-7917
Friedrichshain- Kreuzberg	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum Am Urban Dieffenbachstraße 1, 10967 Berlin	Zentrale: 130 21 0 Aufnahme/ Rettungsstelle (Psychiatrie, Psychotherapie): 130 22 6086
Lichtenberg	Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge Herzbergstr. 79, 10365 Berlin	Zentrale: 5472-0
Marzahn- Hellersdorf	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum Hellersdorf / Brebacher Weg (Wilhelm-Griesinger-Krankenhaus) Brebacher Weg 15, 12683 Berlin	Zentrale: 130 18 0 Aufnahme: 130 18 3330

Mitte <i>Mitte/</i>	Charité - Universitätsmedizin Berlin Campus Charité Mitte Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Charitéplatz 1, 10117 Berlin	Zentrale: 4505-0 Psychiatrische Notfälle und Konsile: 450 61 70 56
Tiergarten/ Wedding	St. Hedwig-Kliniken Berlin – St. Hedwig-Krankenhaus – Große Hamburger Str. 5-11, 10115 Berlin (Eingang/Einfahrt: Krausnickstr. 17-20)	Zentrale: 2311-0 Erste-Hilfe-Stelle: 2311-2267
Neukölln	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum Neukölln Rudower Str. 48, 12351 Berlin	Zentrale: 130 14 0
Pankow	St. Joseph-Krankenhaus Berlin-Weißensee Gartenstraße 1, 13088 Berlin	Zentrale: 92790-0 Akutaufnahme (Psychiatrie, Psychotherapie): 92 79 03 20
Reinickendorf	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Humboldt-Klinikum / Am Nordgraben Am Nordgraben 2, 13509 Berlin	Zentrale: 130 12 0 Aufnahmeservice (Psychiatrie, Psychotherapie): 8 - 18 Uhr: 0170 587 6956 18 - 8 Uhr: 0151 1260 8382
Spandau	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum Spandau / Neue Bergstraße Neue Bergstraße 6, 13585 Berlin	Zentrale: 130 13 0
Steglitz- Zehlendorf	Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk Potsdamer Chaussee 69, 14129 Berlin	Zentrale: 8109-0
Tempelhof- Schöneberg	Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Auguste-Viktoria-Klinikum Rubensstr. 125, 12157 Berlin <i>zusammen mit:</i> Wenckebach-Klinikum Wenckebachstraße 23, 12099 Berlin	Zentrale: 130 20 0 Zentrale: 130 19 0
Treptow- Köpenick	St. Hedwig-Kliniken Berlin – Krankenhaus Hedwigshöhe – Höhensteig 1, 12526 Berlin Achtung: Die Zufahrt zur Psychiatrie erfolgt über den Höhensteig 2. Die Krankenhaus- zufahrt liegt am Ende der Straße (Wendehammer).	Zentrale: 6741-0 Aufnahme (Psychiatrie und Psychotherapie): 6741 2640

Zuständig und zur Aufnahme verpflichtet sind für Kinder und Jugendliche aus den Bezirken:

Bezirk	Krankenhaus	Telefonnummer
Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte	bis 29.12.2009: Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Humboldt-Klinikum / Frohnauer Straße (Wiesengrund) Frohnauer Str. 74 - 80, 13467 Berlin	Zentrale: 130 12 0 Krisentelefon: 0151 1260 8412
	ab 30.12.2009: Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum im Friedrichshain Landsberger Allee 49, 10249 Berlin	Zentrale: 130 23 0
Neukölln, Treptow-Köpenick	bis 29.12.2009: Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Humboldt-Klinikum / Frohnauer Straße (Wiesengrund) Frohnauer Str. 74 - 80, 13467 Berlin	Zentrale: 130 12 0 Krisentelefon: 0151 1260 8412
	ab 30.12.2009: Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH Klinikum im Friedrichshain Landsberger Allee 49, 10249 Berlin	Zentrale: 130 23 0
Pankow, Reinickendorf	HELIOS Klinikum Berlin-Buch Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schwanebecker Chaussee 50, Haus 211 13125 Berlin	Zentrale: 9401-0 Abteilung: 9401-2750
Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg	Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge Herzbergstraße 79, 10365 Berlin	Zentrale: 5472-0
Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau	DRK Kliniken Berlin / Westend Spandauer Damm 130, 14050 Berlin	Zentrale: 3035-0 Abteilung: 3035 4515
Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf	St. Joseph-Krankenhaus / Tempelhof Bäumerplan 24, 12101 Berlin	Zentrale: 7882-0

Die Aufnahmeverpflichtung bezieht sich sowohl auf Patienten (Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche) mit Wohnsitz in dem jeweiligen Bezirk als auch auf Patienten, die sich in diesem Bezirk aufhalten bzw. dort aufgefunden werden. Das betrifft u. a. Patienten ohne festen Wohnsitz, Patienten mit unbekannter Meldeadresse sowie Patienten mit einer Meldeadresse außerhalb Berlins.

Im Auftrag


Beuscher

Verteiler:

Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin
GSZ Moabit, Haus K
Türmstraße 21
10559 Berlin

Bundeswehrkrankenhaus Berlin
Scharnhorststr. 13
10115 Berlin

Charité - Universitätsmedizin Berlin
Campus Benjamin Franklin
örtl. Bereich: **Eschenallee**
- Klinik und Hochschulambulanz für Psychiatrie und Psychotherapie -

Charité - Universitätsmedizin Berlin
Campus Benjamin Franklin
örtl. Bereich: **Hindenburgdamm**
- Psychiatrische Poliklinik -

Charité - Universitätsmedizin Berlin
Campus Charité Mitte / Campus Virchow-Klinikum

1. **Ärztlicher Leiter**
2. **Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie**
3. **Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
des Kindes- und Jugendalters**

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.
Bachestraße 11
12161 Berlin

DRK-Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Brabanter Str. 18-20
10713 Berlin

DRK-Schwesternschaft Berlin
Zweite Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Salvador-Allende-Str. 2-8
12559 Berlin

DRK-Schwesternschaft Berlin
Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
DRK Kliniken Berlin / Wiegmann-Klinik
Spandauer Damm 130
14050 Berlin

Zusatz:

mit der Bitte um Information Ihrer
betroffenen Krankenhäuser und
Pflegeeinrichtungen

Ev. Krankenhaus
Königin Elisabeth Herzberge
Herzbergstr. 79
10365 Berlin

Gemeindepsychiatrischer Verbund und
Altenhilfe GPVA gGmbH
Herzbergstr. 79
10365 Berlin

HELIOS Kliniken GmbH
HELIOS Klinikum Berlin-Buch
Schwanebecker Chaussee 50
13125 Berlin

Jüdisches Krankenhaus Berlin
Stiftung des bürgerlichen Rechts
Heinz-Galinski-Str. 1
13347 Berlin

Justizvollzugs Krankenhaus Berlin
Saatwinkler Damm 1a
13627 Berlin

Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk e.V.
Potsdamer Chaussee 70
14129 Berlin

Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin (KMV)
– Krankenhausbetrieb des Landes Berlin –

Psychiatrische Tagesklinik Lankwitz
Kamenzer Damm 1 E
12249 Berlin

Schloßpark-Klinik
Heubnerweg 2
14059 Berlin

St. Hedwig-Kliniken Berlin GmbH
Große Hamburger Str. 5-11
10115 Berlin

Zusatz: 2 Exemplare

St. Joseph Krankenhaus Berlin-Weißensee GmbH
Gartenstraße 1
13088 Berlin

St. Joseph-Krankenhaus
Bäumerplan 24
12101 Berlin

Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
Geschäftsführung
Oranienburger Str. 285
13437 Berlin

Zusatz:
mit der Bitte um Information
der Kliniken

Pro Seniore Krankenhaus Genthiner Straße
Genthiner Str. 24 - 28
10785 Berlin

Pro Seniore Krankenhaus Meinekestraße
Meinekestr. 15
10719 Berlin

Pro Seniore Krankenhaus Eichborndamm
Eichborndamm 176
13403 Berlin

Krankenhaus „Ruhesitz am Wannsee“
Am Sandwerder 43
14109 Berlin

Krankenhaus Finkenhof
Lentzeallee 15 - 17
14195 Berlin

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Berlin e.V.
Übergangswohnheim
Kamenzer Damm 1
12249 Berlin

Das 5. Rad e.V.
Übergangswohnheim
Wassersportallee 46
12527 Berlin

Förderkreis für seelische Gesundheit e.V.
Übergangswohnheim
Liebenwalder Str. 34
13347 Berlin

Träger g GmbH
Übergangswohnheim
Sommerstr. 7
13409 Berlin

Unionhilfswerk
Sozialeinrichtungen gGmbH
Übergangswohnheim
Mariannenstr. 23
10999 Berlin

Unionhilfswerk
Sozialeinrichtungen gGmbH
Übergangswohnheim
Kirchgasse 37-38
12043 Berlin

Landgericht Berlin
– Zivilkammern 83 u. 87 –
Littenstr. 12 - 17
10179 Berlin-Mitte

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Amtsgericht Hohenschönhausen
Wartenberger Str. 40
13053 Berlin

Amtsgericht Köpenick
Mändrellaplatz 6
12555 Berlin

Amtsgericht Lichtenberg
Roedeliusplatz 1
10365 Berlin

Amtsgericht Mitte
Littenstr. 12 - 17
10179 Berlin

Amtsgericht Neukölln
Karl-Marx-Str. 77 - 79
12043 Berlin

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Parkstr. 71
13086 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstr. 66 - 67
10823 Berlin

Amtsgericht Spandau
Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg
Möckernstr. 128 - 130
10963 Berlin

Amtsgericht Tiergarten
Turmstr. 91
10559 Berlin

Amtsgericht Wedding
Brunnenplatz 1
13357 Berlin

Berliner Krisendienst
Region Mitte
Krausnickstr. 12 a
10115 Berlin

Zusatz: mit der Bitte um
Information der einzelnen Standorte

nachrichtlich:

Freie Universität Berlin
Der Präsident

Humboldt-Universität zu Berlin
Der Präsident

Berliner Krankenhausgesellschaft e. V.
Hallerstr. 6
10587 Berlin

Zusatz:
mit der Bitte um Unterrichtung aller
Krankenhäuser im Land Berlin

Ärztekammer Berlin
Friedrichstraße 16
10969 Berlin

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Masurenallee 6 A
14057 Berlin

Berliner Feuerwehr
- GSRD 1 -
Voltairestr. 2
10179 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
PPr - Stab 1212
z. Hdn. Frau Herbke o.V.i.A.
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Zusatz:
mit der Bitte um Unterrichtung der
Abschnitte

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Justiz
Soziale Dienste
Gerichts- und Bewährungshilfe

Bezirksämter – Ges – Amtsärzte

Bezirksämter – Ges – Psychiatriekoordinatoren

Bezirksämter – Sozialpsychiatrische Dienste –

Bezirksämter – Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste –

Bezirksämter – Soz –

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
I B 1, I B 3, I B 4, I D 2, I D 3, IV D

Landesamt für Gesundheit und Soziales
I B 1 – Krankenhäusaufsicht –,
Abt. III – Versorgungsamt –

